

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Autor: C.R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

während der ersten 1½ Jahre, überhaupt die Vorschläge der Arbeiter zu behandeln. Auf die Dauer konnten sich die Arbeiter diese Behandlung nicht gefallen lassen. Im April 1912 beschlossen daher die vier Verbände gemeinsam, in Amsterdam zum Streik zu greifen. Sofort kam es zu Verhandlungen, bei denen den Arbeitern gewisse Versprechungen gemacht wurden, so dass diese von der Arbeitsniederlegung in Amsterdam absahen. Man wartete bis November, also 7 Monate, ohne dass die Unternehmer den geringsten Beweis dafür erbracht hatten, dass es ihnen mit ihren Versprechungen ernst war. Daher wurde im November der Streik in Amsterdam nochmals angekündigt, mit dem Erfolge, dass diesmal ein gut Teil der Arbeiterforderungen erfüllt wurde. In den andern Teilen des Landes aber wollten die Arbeitgeber von Nachgeben nichts wissen. Im Januar 1913 boten die Unternehmer in Rotterdam, Dordrecht und Groningen eine Lohnregulierung mit Lohnkürzungen an, so dass die Arbeiter notgedrungen in diesen Orten in den Streik treten mussten. Das beantworteten die Unternehmer vier Wochen später mit der allgemeinen Aussperrung, auch in Amsterdam, obwohl dort eine Einigung erzielt war. Die Aussperrung dauert jetzt schon 10 Wochen und wird allem Anschein nach noch Wochen dauern. Zwar taten die Unternehmer in letzter Woche einen Schritt auf dem rechten Wege, indem sie einige Sorten Zigarren um Fl. 0.25 (52 Pfg.) per 1000 Stück erhöhten, doch hat dies für das Ganze so geringe Bedeutung, dass sich die vier Verbände damit nicht zufrieden geben können.

Der Kampf wird seitens der Unternehmer mit grosser Rücksichtslosigkeit geführt, wie überhaupt das Auftreten der Arbeitgeber gegenüber den Gewerkschaften in letzter Zeit immer arroganter geworden ist. Jeder Versuch der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, wird seit dem letzten Jahre von den Unternehmern gleich mit der Aussperrung beantwortet. Die Arbeiter sind sich daher der Bedeutung dieses Kampfes voll auf bewusst. Nur dadurch konnte der uns angeschlossene Verband schon rund 200,000 Gulden (370,000 Mk.) an Unterstützungen auszahlen. Es bedarf schon grosser Opfer, um in einem so kleinen Lande für den Kampf einer einzelnen Branche solche Gelder aufzubringen. Zurzeit sind rund 34,000 Mk. an wöchentlichen Unterstützungen erforderlich, die jetzt mit Hilfe der Gewerkschaften des Auslandes aufgebracht werden müssen. Daher appellieren die holländischen Arbeiter an ihre Arbeitsgenossen anderer Länder, damit ihnen der Sieg ermöglicht werde in diesem harten Kampfe. Die einzige Hoffnung der Unternehmer ist es, dass den Arbeitern die Mittel ausgehen. Sonst werden sie nämlich bald einlenken müssen. Aus einigen Ländern

ist den kämpfenden Arbeitern schon materielle Hilfe zuteil geworden. Sie hoffen, solche recht bald auch aus den andern Ländern zu erhalten, dann wird es dem gut organisierten Unternehmertum trotzdem nicht gelingen, die holländische Gewerkschaftsbewegung niederzuringen. Geldsendungen zugunsten der Ausgesperrten sind an das Sekretariat des schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu richten.



Literatur.

„Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, kommentiert von Dr. A. Gutknecht in Bern.“
Erster Teil: Krankenversicherung, Zürich 1912, Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Ueber die Beweggründe des Erscheinens dieses Werkes sagt der Verfasser im Vorwort folgendes: „Da die Durchführung des Gesetzes tatsächlich noch nicht in Angriff genommen ist, kann ein Grossteil der in dieser Schrift enthaltenen Bemerkungen nur theoretischen Wert haben. Wenn ich es trotzdem gewagt habe, jetzt schon die Herausgabe eines Kommentars zu versuchen, so leitete mich hierzu einerseits das in vielen Kreisen bereits empfundene Bedürfnis für einen solchen, andererseits der Umstand, dass das für die Ausarbeitung des Gesetzes erforderliche Material so ausserordentlich reichhaltig ist, dass sich aus ihm schon heute verschiedene Schlüsse in bezug auf die Auslegung des Gesetzes ziehen lassen.“

Es ist sehr zu begrüssen, dass die breiten Kreise von Interessenten die Möglichkeit bekommen, sich in die Materie hineinzuarbeiten. Denn der Wortlaut der Artikel genügt nicht, um den Sinn derselben zu begreifen. Erleichtert wird die Benutzung dieses Buches dadurch, dass am Schlusse desselben ein Sachregister beigelegt ist. Der Verfasser des Kommentars verspricht noch zwei weitere Bände herauszugeben. Der zweite Band sollte den Titel „Unfallversicherung“, der dritte den Titel „Allgemeine Bestimmungen und Uebergangsbestimmungen“ behandeln. In der Einleitung gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Bestrebungen zur Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung. Es wäre zu wünschen, dass der nächste Band, der die Unfallversicherung behandeln wird, den geschichtlichen Teil etwas ausführlicher behandelt.

Auch bietet die Person des Verfassers eine Garantie für eine sachgemässe Bearbeitung der Materie, da Herr Dr. Gutknecht seit dem Jahre 1904 an den gesetzgeberischen Vorarbeiten für das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz teilgenommen hat. Ch. R.

Sekretariat des Gewerkschaftsbundes.

Quittung.

Sammlung für die Gewerkschaften in Serbien und Bulgarien.

Verband der Schneider und Schneiderinnen . Fr. 10.—
 Bereits quittiert „ 1880.—

Fr. 1980.—

Bern, den 30. April 1913.

J. Degen, Kassier.